

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Kassel
Synopsis**

Alte Fassung:

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534) sowie aufgrund der §§ 2, 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz- KJHG - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom 15.11.1993 nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), im Hess. Ausführungsgesetz zum

Neue Fassung

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie aufgrund der §§ 2, 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Organe**

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch

KJHG und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 3

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 KJHG),
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
- e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Achtes Buch (SGB VIII), im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 3

Amtszeit und Aufgaben

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 SGB VIII),
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
- e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von städtischen Fördermitteln,
- f) Beschlussvorlagen des Jugendamtes,

(3) Er hat das Recht,

a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,

b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters und der Übertragung von leitenden Funktionen des Jugendamtes gehört zu werden,

c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,

d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und die Beisitzer für die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vorzuschlagen,

e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten

.Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Kassel und ist dem Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, zugeordnet.

§ 4

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

g) Anträgen von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.

(3) Er hat das Recht,

a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,

b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters*) gehört zu werden,
*) siehe dazu auch § 11

c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,

d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vorzuschlagen,

e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten.

§ 4 Mitglieder

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 (4) HKJGB

b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,

d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände

2. Beratende Mitglieder entsenden:

a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes,

b) der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden und die Katholische Kirche je einen Vertreter oder eine Vertreterin,

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,

d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichterin/Vormundschaftsrichter oder Familienrichterin/Familienrichter oder Jugendrichterin/Jugendrichter,

e) das Arbeitsamt einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufsberatung,

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind,

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 Abs. 4 HKJGB,

b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,

d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände.

(2) Beratende Mitglieder entsenden,

a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes Region Kassel,

b) der Evangelische Stadtkirchenkreis und der Katholische Kirchengemeindeverband Kassel je einen Vertreter oder eine Vertreterin,

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,

d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichter/Vormundschaftsrichterin oder Familienrichter/Familienrichterin oder Jugendrichter/Jugendrichterin,

e) die Bundesagentur für Arbeit bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin der

f) die Lehrervertretung der Schulkommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,

g) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Kassel Stadt, einen Vertreter oder eine Vertreterin,

h) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,

i) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,

k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,

l) der Deutsche Kinderschutzbund (eine(n) Vertreter(in))

m) der Dachverband der kleinen freien Träger in der Kinderbetreuungsarbeit (DAKITS),

n) der Magistrat eine Vertreterin des städt. Frauenbüros,

o) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr

Berufsberatung,

f) die Arbeitsförderung Kassel GmbH bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen,

g) die Lehrervertretung der Schul- und Bildungskommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,

h) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Region Kassel, einen Vertreter oder eine Vertreterin,

i) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,

j) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,

k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,

l) der Deutsche Kinderschutzbund einen Vertreter oder eine Vertreterin,

m) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen (DAKITS) einen Vertreter oder eine Vertreterin,

n) der Magistrat eine Vertreterin des städtischen Frauenbüros,

o) der Stadtschülerrat einen Vertreter oder eine Vertreterin,

p) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr

vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählt oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.

3. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.

5. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz im Stadtgebiet Kassel haben und entweder

a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen
oder

b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

6. Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.

7. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, die/der Kinderbeauftragte und die/der Stadtjugendpflegerin/-pfleger gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.

(3) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) Für jedes Mitglied ist eine **persönliche** Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder,

a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen, oder

b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

(6) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, **bei Bedarf die/der Kinderbeauftragte und die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des Jugendamtes** gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

§ 5

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Ziffer 1 c und d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

§ 6

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 7

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

§ 5

Vorschlagsrecht

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Nr. 1 c und 1 d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere:

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

§ 6

Wahlzeit

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsit-zenden sowie eine Stellvertretung.

§ 8

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gem. § 6 (6) AG KJHG die Fachausschüsse für "Erziehungshilfe" und "Kinder- und Jugendförderung" gebildet.

Beide Fachausschüsse haben sich in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich mit der zugehörigen Jugendhilfeplanung zu befassen. Die Fachausschüsse haben jeweils 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring und die Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben das Vorschlagsrecht für jeweils 6 Mitglieder in den beiden Fachausschüssen. § 4 Nr. 5 gilt entsprechend

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertretungen.

(3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.

§ 8 Fachausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gemäß § 6 Abs. 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Fachausschüsse für „Jugendhilfeplanung“ und für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ gebildet.

(2) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder.

(3) Der Fachausschuss für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Stadtschülerrat haben das Vorschlagsrecht für je 2 stimmberechtigte Mitglieder. 5 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ durch den Jugendhilfeausschuss berufen.

Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten mit Ausnahme des in § 8 Abs. 3 genannten Altersefordernisses für die vom Stadtschülerrat und aus den Beteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes vorgeschlagenen Mitglieder des Fachausschusses Beteiligungsfragen entsprechend.

(5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.

(6) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.

§ 9

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

§ 10

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 21 HGO aus. Sie erhalten pro Sitzung gemäß der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung eine Entschädigung.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aus den Reihen der Kasseler Jugendverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie beratende Mitglieder, die nicht vom Magistrat entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Präsidium des Jugendhilfeausschusses

§ 11

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden durch das Präsidium vorbereitet.

Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.

(2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin *) des Jugendamtes einen Vorschlag für dessen Beteiligung am Auswahlverfahren. *) siehe dazu auch § 3

(3) Dem Präsidium gehören an,

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter oder eine Vertreterin,

b) der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,

- c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- d) die Sprecher oder Sprecherinnen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kasseler Jugendrings, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- g) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Präsidiums weitere Personen hinzugezogen werden.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 11

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss und die Durchführung seiner Beschlüsse.

IV. Verwaltung des Jugendamtes

§ 12 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss, für die Fachausschüsse und die Durchführung der jeweiligen

Beschlüsse.

(3) Zweimal in der Wahlperiode ist der Stadtverordnetenversammlung ein Bericht zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Kassel mit anschließender Aussprache vorzulegen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 10.Dezember 1993 außer Kraft.

Kassel, den 15.11.1993

Stadt Kassel - Der Magistrat
gez. Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 16.12.1996 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister